

Ordnung für die Delegiertenwahl zum Landesturntag im Badischen Turner-Bund

Beschlossen am 10.05.2020

§ 1 Zusammensetzung des Landesturntags

Dem Landesturntag gehören an

- a) Die Mitglieder des Hauptausschusses
- b) Die Delegierten der Turngaue und Vereine
- c) 20 Delegierte der BTJ

§ 2 Persönliche Voraussetzungen eines Delegierten

- a) Die Delegierten der Turngaue müssen Mitglied eines Organs ihres Turngaues sein.
- b) Die Delegierten der Vereine müssen Mitglied eines dem Turngau angehörenden Vereins sein.
- c) Die Delegierten der BTJ müssen Mitglied eines Vereins des Badischen Turner-Bundes sein.
- d) Die Delegierten der Turngaue und der Vereine müssen volljährig, die Delegierten der BTJ mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 3 Delegierte der Turngaue

Der Gauvorstand jedes Turngaus wählt fünf Basisdelegierte des Turngaus.

§ 4 Delegierte der Vereine

1. 185 Delegierte werden im jeweiligen Turngau aus den ihm angehörenden Vereinen gewählt. Die Anzahl der zu entsendenden Vereinsdelegierten bestimmt sich nach dem Verhältnis der gemeldeten Mitglieder der einem Turngau angehörenden Vereine zu der Gesamtmitgliederzahl der dem BTB angehörenden Vereine.
2. Die Landesgeschäftsstelle ermittelt die Anzahl der Vereinsdelegierten je Turngau auf der Grundlage der Bestandserhebung des einem ordentlichen Landesturntag vorausgehenden Jahres. Sie teilt die Zahl der auf die Turngaue entfallenden Vereinsdelegierten unverzüglich nach Fertigstellung der maßgebenden Bestandserhebung den Turngauern mit. Bei der rechnerischen Ermittlung der Vereinsdelegierten wird bis zu einem Wert von 0,49 der Nachkommastelle abgerundet, ab einem Wert von 0,5 wird aufgerundet. Die Gesamtzahl der Vereinsdelegierten kann sich dadurch geringfügig nach oben oder unten ändern. Die Feststellung der Anzahl der Vereinsdelegierten bleibt verbindlich bis zur Feststellung zum nächsten ordentlichen Landesturntag. Sie gilt auch im Falle der Einberufung eines außerordentlichen Landesturntages.
3. Die Wahl der Vereinsdelegierten erfolgt entweder beim höchsten Organ des Turngaues oder bei einer vom Turngau einberufenen Versammlung der Vereinsvertreter der Mitgliedsvereine des Turngaues (Wahlgremium).
Zusätzlich zu der von der Geschäftsstelle ermittelten Anzahl der Vereinsdelegierten ist eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen.
4. In besonderen Ausnahmefällen kann der Gauvorstand auf Antrag durch das Präsidium des Badischen Turner-Bundes ermächtigt werden, die Wahl der Vereinsdelegierten als Briefwahl durchzuführen. Als Briefwahl im Sinne dieser Regelung gilt auch eine Wahl in Textform gem. § 126 b BGB. Gleiches gilt, wenn zu einem anstehenden Landesturntag bisher bestellte Delegierte ausgeschieden sind und die Anzahl der Ersatzdelegierten für die volle Anzahl der Vereinsdelegierten des Turngaues gemäß Absätzen 1 und 2 nicht mehr ausreicht. Für eine Briefwahl stellt der Gauvorstand auf Vorschlag

aus seinen Mitgliedsvereinen einen Wahlvorschlag auf. Der Wahlvorschlag enthält als zwingende Angaben die Namen und die Vereinszugehörigkeit der vorgeschlagenen Delegierten. Es sind so viele Delegierte im Wahlvorschlag aufzunehmen, als dem Turngau gemäß Absatz 2 Vereinsdelegierte zustehen. Zusätzlich sollen eine vom Gauvorstand festgelegte Anzahl von Ersatzdelegierten im Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Falle der Nachwahl genügt die Anzahl der benötigten Delegierten. Im Wahlvorschlag ist deutlich zu kennzeichnen, welche Personen Delegierte und welche Ersatzdelegierte sein sollen. Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedsvereinen des Turngaues in Textform (§ 126 b BGB) zu übermitteln mit der Bestimmung einer Frist, bis zu der die Wahl erfolgt sein muss. Diese darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Die Wahl durch die Mitgliedsvereine erfolgt ebenfalls in Textform.

§ 5 Delegierte der BTJ

1. Die Vollversammlung der Turnerjugend wählt die 20 Delegierten der BTJ. Zusätzlich ist eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen.

§ 6 Wahl

1. Das Wahlgremium legt vor Beginn der Wahlen die Anzahl der Ersatzdelegierten fest.
2. In einem ersten Wahlgang werden die Delegierten gemäß § 4 Ziffer 2 gewählt. Melden sich nicht mehr Bewerber als die Anzahl der zu wählenden Delegierten, kann in offener Abstimmung en bloc gewählt werden. Ansonsten muss geheim gewählt werden.
3. In einem zweiten Wahlgang wird die zuvor bestimmte Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt. Melden sich nicht mehr Bewerber als die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten, kann in offener Abstimmung en bloc gewählt werden. Ansonsten muss geheim gewählt werden.
4. Dem Wahlgremium bleibt es überlassen, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung zu beschließen, insb. zur Auflage von Vorschlagslisten für die Wahl der Vereinsdelegierten. Die ergänzenden Ausführungsbestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.
5. Per Briefwahl gewählt sind alle Delegierten bzw. Ersatzdelegierten, die innerhalb der bestimmten Frist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliedsvereine des Turngaues auf sich vereinen können. Die Wahl erfolgt durch positive Kennzeichnung oder Streichung einzelner Personen von der Vorschlagsliste. Bei unverändert abgegebenem Wahlvorschlag gelten alle dort genannten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten als gewählt.

§ 7 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl hat rechtzeitig vor dem ordentlichen Landesturntag stattzufinden. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des ordentlichen Landesturntages mit Namen, vollständiger Adresse und Vereinszugehörigkeit der Landesgeschäftsstelle gemeldet werden.

§ 8 Amtsdauer der Delegierten

Die Amtsdauer der Delegierten endet mit der folgenden Delegiertenwahl zum nächsten ordentlichen Landesturntag. Für den Fall eines außerordentlichen Landesturntages rücken für ausgeschiedene Delegierte oder solche, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllen, die gewählten Ersatzdelegierten nach. Reichen diese nicht aus, um die mögliche Stimmenzahl nach § 4 Abs. 1 und 2 sicherzustellen, hat eine Nachwahl unter Beachtung dieser Ordnung stattzufinden. Über die Notwendigkeit einer Nachwahl von Delegierten der Turngaue und der Vereine entscheidet der Gauvorstand des betroffenen Turngaues. Über die Notwendigkeit einer Nachwahl von Delegierten der Turnerjugend entscheidet der Vorstand der BTJ.

§ 9 Inkrafttreten

Der Hauptausschuss hat diese Ordnung für die Delegiertenwahl im Umlaufverfahren mit Rückmeldefrist bis zum 10.05.2020 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.